

# **Gesellschaft für Umwelt-Mutationsforschung mit dem Sitz in Heidelberg**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Gesellschaft für Umwelt-Mutationsforschung (GUM)
- (2) Sitz der GUM ist Heidelberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Aufgaben der GUM**

(1) Die GUM ist bestrebt, den Fortschritt der experimentellen Mutationsforschung und verwandter Gebiete insbesondere im Hinblick auf die Erfassung der Erbschädigung durch Umwelteinflüsse zu fördern. Sie sieht ihre Aufgabe insbesondere darin:

- die auf diesen Gebieten tätigen Personen organisatorisch zusammenzufassen.
- Grundlagen und Methoden zum Nachweis mutagener Wirkungen zu sammeln und durch Diskussion mit Fachvertretern benachbarter Gebiete Neuentwicklungen anzuregen.
- sich um die finanzielle Förderung von Mutagenitätsuntersuchungen zu bemühen.
- wissenschaftliche Organisationen, Industrie, Legislative und Exekutive über alle Fragen der Mutationsgefährdung, insbesondere der Anwendung und Auswertung von Prüfmethode zu beraten sowie gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu unterrichten.
- die Beziehungen zu gleichartigen Organisationen im In- und Ausland intensiv zu pflegen, mit ihnen vorliegende Erfahrungen auszutauschen und auszuwerten sowie die Mitglieder darüber zu informieren.

(2) Die GUM verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Die GUM hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die auf dem Gebiete der Mutationsforschung tätig sind oder aktives Interesse an den Aufgaben der Gesellschaft haben, sofern sie schriftlich um die Aufnahme beim Vorstand nachgesucht haben.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche die Mutationsforschung und verwandte Gebiete durch ihre wissenschaftliche Arbeit bereichert haben, oder die sich wesentliche Verdienste um das Mutationsproblem erworben.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Änderung der Mitgliedschaftsart beschliesst der Vorstand.

(6) Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend den Bestimmungen einer Beitragsordnung die der Vorstand erlässt und die der Genehmigung der Mitgliederversammlung in ihrer

nächsten Sitzung bedarf. Die Beiträge sind am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss wird die Beitragszahlungspflicht für das laufende Jahr nicht berührt.

(7) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Leistungen der GUM teilzunehmen.

(8) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Organe der GUM gewählt werden. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts für jeweils eine Sitzung ist zulässig. Durch schriftliche Stimmrechtübertragung vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(9) Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn die Mitglieder mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr in Verzug geraten sind

(10) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen durch deren Auflösung

b) durch Austritt mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand

c) durch Ausschluss

(11) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Sein Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen; sie entscheidet über den Ausschluss endgültig in ihrer nächsten Sitzung. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds - mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags - enden mit der Mitteilung des Vorstandbeschlusses. Satz 4 dieses Absatzes findet keine Anwendung, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug gerät und aus diesem Grunde durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird.

## **§4 Organe**

Die GUM hat folgende Organe:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

## **§5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Verlaufe von zwei Jahren mindestens einmal vom Vorstand mit einer Frist von drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. 50 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung verlangen.

(2) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Antrag von 100 stimmberechtigten Mitgliedern oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Änderung der Satzung

b) die Wahl des und Entlastung des Vorstands

c) die Genehmigung des Haushaltsplans

d) die Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands

e) die Auflösung der GUM

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und 50 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend bzw. durch Übertragung des Stimmrechts vertreten sind (§3, Absatz 8).

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder Auflösung der GUM bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand kann einen Beschluss der Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Der Beschluss wird wirksam wenn der Vorstand seinen Vorschlag allen stimmberechtigten Mitgliedern vorgelegt hat und 50 stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die abschliessende Entscheidung in den in Absatz 3 genannten Fällen ist jedoch der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem Sekretär, 4. dem Schatzmeister, 5. dem ehemaligen Vorsitzenden, der zuletzt dieses Amt innehatte und regulär durch Zeitablauf aus diesem Amt geschieden ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden - ausgenommen der ehemalige Vorsitzende - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit beginnt mit dem dritten auf die Wahl folgenden Monat.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim in Einzel-Wahlgängen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit vertreten. Der Sekretär legt diese in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse schriftlich nieder. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift unterschrieben.

(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Durchführung von Tagungen und Symposien

c) die Verwendung und Verteilung und Kontrolle aller der GUM zur Verfügung gestellten Mittel

d) die Festlegung von Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung

e) die Aufstellung einer Beitragsordnung

f) die Aufstellung des Haushaltsplans

g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Er legt in der turnusgemäß abgehaltenen ordentlichen Mitgliederversammlung (§5, Absatz 1) einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung geladen sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§7 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung beauftragt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer mit der Prüfung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands. Sie kann hiermit Mitglieder oder Dritte beauftragen.

## **§8 Geschäftsstelle**

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihn damit beauftragen, die Geschäfte der GUM zu besorgen. Über eine eventuelle Vergütung seiner Tätigkeit entscheidet der Vorstand.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers aus.

## **§9 Verwendung des Vermögens**

(1) Überschüsse dürfen nur für die Zwecke der GUM verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist nicht zulässig. Diese dürfen Zuwendungen nur erhalten, soweit dies im Rahmen einer satzungsmässigen Verwendung der Mittel oder als Ersatz ihrer Auslagen erfolgt. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der GUM fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der GUM nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

(3) Wird die GUM aufgelöst, so ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung das verbleibende Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, Kennedy-Allee 40, zu übertragen mit der Auflage, die Mittel für Mutationsforschung zu verwenden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.